Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8079**
16. Wahlperiode 13. 02. 2008

Antrag

der Abgeordneten Gudrun Kopp, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Strukturelle Wettbewerbsdefizite auf den Energiemärkten bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gegen die nicht endende Preisspirale auf den Energiemärkten helfen keine kosmetischen Maßnahmen. Nach einem Bericht der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 14. Januar 2008 muss sich im Jahr 2008 rund ein Viertel der Stromkunden in Deutschland auf Preiserhöhungen von durchschnittlich 7,2 Prozent einstellen. 437 Grundversorger heben danach ihre Preise bis zum 1. Februar 2008 an. Der in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) formulierte Anspruch von Verbrauchern und Wirtschaft auf preisgünstige Energie wird von der Bundesregierung dauerhaft missachtet. Auch zehn Jahre nach der Marktöffnung befindet sich der wettbewerbliche Teil der Energiemärkte in der Hand weniger Energieversorgungsunternehmen.

Das aktuelle gemäß § 62 Abs. 1 EnWG erstellte Sondergutachten der Monopolkommission zum Wettbewerb im Strom- und Gassektor mit dem Titel „Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung“ bestätigt die seit langem bekannten strukturellen Ursachen für fehlenden Wettbewerb auf den deutschen Energiemärkten, die ein Absinken der Energiepreise nicht zulassen. Konkret werden im Gutachten der mögliche Einfluss großer integrierter Energieversorger auf den Börsenpreis sowie eine Marktsituation kritisiert, die beste Voraussetzungen für die Ausübung von Marktmacht bietet. Von Stromimporten aus europäischen Nachbarländern geht ebenfalls keine disziplinierende Wirkung aus; vielmehr ist eine Abschottungsstrategie gegenüber Ländern mit niedrigerem Strompreis als in Deutschland erkennbar.

Es müssen daher dringend strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, um die hohen Energiepreise an ihrer Wurzel zu bekämpfen. Die Monopolkommission fordert zu Recht ein ganzes Bündel an Maßnahmen, um die vorhandenen Wettbewerbsdefizite zu beseitigen. Als Folge der großen Marktmacht weniger Verbundunternehmen auf praktisch allen Marktstufen – von der Ebene der Stromerzeugung bzw. des Gasimports bis zur Lieferung an Endkunden – muss ein effektives Konzept Maßnahmen für jede Marktstufe umfassen.

1. Strukturelle Maßnahmen statt Verhaltensregulierung

Die verkrustete und vermachtete Marktstruktur der hochgradig integrierten deutschen Energiewirtschaft lässt sich durch Maßnahmen reiner Verhaltensregulierung nicht in den Wettbewerb führen. Die Länderwirtschaftsminister wollen – wie es die Fraktion der FDP in ihrem Antrag vom 17. Januar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/4065) gefordert hat – die Erweiterung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen um ein Instrument der wettbewerbsfördernden Struktureingriffe prüfen. Die Bundesregierung sollte sich dieser Erkenntnis auch in ihrer Haltung gegenüber den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission, Energienetze und Energievertrieb bzw. -produktion strukturell zu entflechten, nicht länger verschließen.

Die legislativen Vorschläge des Dritten Binnenmarktpakets sehen zwei unterschiedlich weitgehende Eingriffe in die Struktur eines integrierten Energieunternehmens vor. Die von der Kommission favorisierte Aufspaltung von Netz und Vertrieb auf verschiedene Eigentümer, das so genannte ownership unbundling, wirft erhebliche Folgeprobleme auf. Mit einem ownership unbundling sind verfassungsrechtliche Risiken und die Gefahr von Entschädigungsforderungen verbunden, die langjährige Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang nach sich ziehen würden. Als Folge wären die dringend erforderlichen Netzinvestitionen blockiert. Die schnelle Verkäuflichkeit eines unter regulatorischer Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) stehenden Netzmonopols wäre zudem unsicher und führt, wie die Staatsfondsdiskussion gezeigt hat, zu der Frage, ob und wie das gesamtstaatliche Interesse an einem zuverlässigen Funktionieren der Energieinfrastruktur bei einem Eigentümerwechsel sichergestellt werden kann.

Die Bundesregierung sollte sich in den Verhandlungen stattdessen konstruktiv für das alternative Konzept eines unabhängigen deutschlandweiten Netzbetreibers (Independent System Operator, ISO) einsetzen, allerdings ohne die von der EU-Kommission formulierten bürokratischen und planwirtschaftlichen Anforderungen an einen ISO zu übernehmen. Diesem ISO wären als deutsche „Netz AG“ das Eigentum und die Verantwortung für den Betrieb, die Instandhaltung der Netze und den Netzausbau für das gesamte deutsche Übertragungsnetz zu übertragen. An dieser „Netz AG“ könnten die gegenwärtigen Übertragungsnetzbetreiber entsprechend dem Wert ihrer eingebrachten Netze anteilsmäßig beteiligt bleiben. Das Verhältnis der „Netz AG“ zu den vier Eignern ist personell so auszugestalten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und die unternehmerische Selbstständigkeit der „Netz AG“ gewährleistet ist. Der unabhängigen „Netz AG“ ist die volle Verantwortung für Investitionen in das Netz zu übertragen. Die dafür erforderlichen Mittel sind von den Anteilseignern zur Verfügung zu stellen. Ausschließlich der „Netz AG“ stehen die Einnahmen aus der Netznutzung einschließlich der Verwaltung von Engpasserlösen zu. Durch die Einführung einer solchen bundesweiten Netzgesellschaft wird das Diskriminierungspotenzial gegenüber neuen Anbietern im Erzeugungsbereich beachtlich reduziert. Die Umsetzung einer effektiven Entflechtung wird erleichtert. Die Durchführung des innerdeutschen Netzausbaus oder Netzinvestitionen an Grenzkuppelstellen können in Gestalt einer deutschlandweiten Netzentwicklungsplanung des ISO erfolgen. Darüber hinaus können die von den vier Übertragungsnetzbetreibern bisher getrennt geführten Regelzonen zu einem

deutschlandweiten Regelenergiemarkt zusammengefasst werden. Dies würde die Kosten für Regelenergiebeschaffung, die die Netzentgelte verteuern, deutlich senken. Diese Kosten belaufen sich zurzeit auf etwa 1 Mrd. Euro jährlich. Alle für den Netzzugang und für den Wettbewerb wichtigen technischen Randbedingungen, z. B. Standards für die Datenkommunikation, das Bilanzkreismanagement, die Eingliederung neuer oder die Einrichtung virtueller Kraftwerke, können ohne Behinderung durch die Interessen einzelner Energieunternehmen rascher und effektiver beschlossen und umgesetzt werden.

Der von Deutschland und anderen Mitgliedstaaten alternativ zum ownership unbundling vorgeschlagene so genannte dritte Weg überzeugt weder hinsichtlich der Unabhängigkeit der Netzgesellschaft noch weist er ähnliche Synergieeffekte wie eine deutsche „Netz AG“ auf.

Um Gefahren für den Wettbewerb durch die gegenwärtig hohe Marktkonzentration im Bereich der Stromerzeugung bzw. des Gasimports zu begegnen, kann für den unregulierten Bereich auf die zusätzliche Einführung einer Entflechtungssanktion als Ultima-Ratio-Maßnahme nicht verzichtet werden. Dem Bundeskartellamt sollte die Befugnis eingeräumt werden, auf Marktmachtmissbrauch notfalls durch Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen reagieren zu können. Gegenstand einer gesetzlichen Entflechtungsmöglichkeit, wie sie im o. g. Antrag der Fraktion der FDP befürwortet wird, kann auch die vom Präsidenten des Bundeskartellamtes befürwortete Verringerung der Beteiligungen großer Energieversorger an Stadtwerken und Regionalversorgern sein.

2. Erweiterung des Stromangebots durch unabhängige Erzeuger und mehr Stromimporte

Um eine Verbesserung der gegenwärtigen Wettbewerbsstruktur zu erreichen, kommt einer Ausweitung des Energieangebots durch neue Kraftwerke sowie der Anbindung des deutschen Energienetzes an das europäische Netz hohe Priorität zu. Eine Erhöhung der Wettbewerbsintensität ist insbesondere dann zu erwarten, wenn das verfügbare Stromangebot durch den Bau neuer Kraftwerke die nachgefragte Strommenge deutlich übersteigt und insgesamt die Zahl unabhängiger Erzeuger sowie die Menge wettbewerbswirksamer Strommengen spürbar ansteigt.

Kleinere Erzeuger verfügen nicht über das umfängliche Portfolio von Kraftwerken und die Finanzkraft der etablierten Kraftwerksbetreiber. Sie werden von regulatorischen Unsicherheiten wie z. B. der künftigen Entwicklung des Emissionshandels, aber auch von sonstigen Marktzutrittshindernissen besonders stark betroffen.

So musste wegen Kapazitätsengpässen auf Seiten der Kraftwerksausrüster bzw. erheblicher Preisaufschläge bereits eine Reihe von Kraftwerksvorhaben unabhängiger Anbieter insbesondere von kommunaler Seite aufgegeben werden, während Kraftwerksprojekte etablierter Verbundunternehmen über Rahmenverträge mit den Kraftwerksausrüstern abgesichert sind. Nach einer Studie wurden 2007 Planungen im Umfang einer Kraftwerkskapazität von 6 500 MW wieder aufgegeben. Zu gleicher Zeit werden von dem Erzeugerduopol E.ON und RWE Milliardeninvestitionen in erneuerbare Energien angekündigt.

Es bedarf somit zusätzlicher und zielgerichteter Verbesserungen der Rahmenbedingungen, um von den großen vier Erzeugern unabhängigen Investoren den Marktzutritt zum Erzeugungsmarkt zu erleichtern.

Die Monopolkommission schlägt vor, den marktbeherrschenden Energieunternehmen ein zeitlich befristetes Investitionsmoratorium aufzuerlegen, um Konkurrenten die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Kraftwerkskapazitäten aufzubauen. Die Energieunternehmen sollen es in der Hand haben, das Moratorium durch einen Ausbau der Grenzkuppelkapazitäten selbst zu beenden. Dieses

marktinterventionistische Konzept ist jedoch aus Gründen der Versorgungssicherheit abzulehnen. Es ist nicht in der Lage sicherzustellen, dass die durch den Atomausstieg absehbare Deckungslücke durch den Zubau von Kraftwerken unabhängiger Betreiber geschlossen wird. Nach den Ergebnissen einer Umfrage unter potenziellen Investoren wird Deutschland möglicherweise bereits in sieben Jahren auf Stromimporte angewiesen sein. Die Rahmenbedingungen müssen mit dem Ziel verändert werden, sowohl unabhängige Anbieter zu fördern, als auch die drohende Versorgungslücke mit Strom abzuwenden.

Dazu sollte die von der Bundesregierung verabschiedete neue Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) so nachgebessert werden, dass die darin vorgesehene Privilegierung neuer Kraftwerke gegenüber Bestandskraftwerken nur Erzeugern eingeräumt wird, die vom bestehenden Erzeugeroligopol unabhängig sind. Bisher sieht die Verordnung vor, dass auch neue Kraftwerke marktbeherrschender Unternehmen im Falle künftiger Netzengpässe bevorzugt in das Netz einspeisen dürfen. Im Gegensatz zu einem Moratorium gefährdet eine solche „Diskriminierung“ nicht die Versorgungssicherheit, sondern fördert sie. Der Kraftwerksbau bereits marktbeherrschender Erzeuger wird in Bereiche des Netzes gelenkt, in denen keine Engpässe und damit keine Einschränkungen für den Kraftwerksbetrieb zu erwarten sind. Die Verordnung in ihrer jetzigen Gestalt übt nur eine schwache Lenkungswirkung aus. Dies kann dazu führen, dass insbesondere neue Kohlekraftwerke nach rein logistischen Kriterien und nicht in räumlicher Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten errichtet werden. In Norddeutschland droht nach einer Studie u. a. des Bremer Energieinstituts bis 2020 eine Verdoppelung der Erzeugungskapazitäten gegenüber 2005 bei sinkender Nachfrage. Wenn Einspeisegarantien für neue Kraftwerke zu Engpässen beitragen und damit in der Praxis zur Abschaltung von Bestandskraftwerken führen, wird das Ziel eines höheren Stromangebots sogar verfehlt. Bei einer Privilegierung neuer Anbieter könnten nach KraftNAV die restriktiven Bedingungen, unter denen neue Kraftwerke eine Einspeisegarantie erhalten, gelockert werden.

Eine erhebliche Hürde für den Ausbau der Erzeugungskapazitäten sind die überlangen, bis zu zehn Jahre dauernden Planungs- und Genehmigungszeiten für Kraftwerke sowie die begrenzte Zahl der für Kraftwerke geeigneten Standorte. Insbesondere Kohlekraftwerksprojekte stoßen zudem auf mangelnde Akzeptanz bei der Bevölkerung. Lokale Abwehrbündnisse nach dem Sankt-Floriansprinzip dürfen nicht über die sichere Versorgung Deutschlands mit Strom entscheiden. Die planerische Festsetzung von Kraftwerksstandorten im Gesetzesweg, wie sie für Infrastrukturvorhaben bereits möglich ist, sollte daher als Bestandteil einer Beschleunigungsstrategie für den Kraftwerksneubau geprüft und rasch gesetzlich umgesetzt werden.

3. Das deutsche Stromnetz muss für den Wettbewerb und für neue dezentrale Erzeugungsstrukturen ertüchtigt werden

Engpässe im grenzüberschreitenden Stromhandel sind an der Tagesordnung. Die Beseitigung von Kapazitätsengpässen in der Anbindung des deutschen Verbundnetzes an das europäische Stromnetz muss daher dringend vorangetrieben werden. Der Verweis der Energiewirtschaft auf den aktuellen Verbindungsgrad von 16 Prozent mit Nachbarländern Deutschlands überzeugt nicht, da Stromimporte nach Feststellungen der Monopolkommission bisher nicht wettbewerbswirksam geworden sind. Preisdifferenzen zwischen EU-Staaten werden von den Netzbetreibern in Form von Engpasserlösen vereinnahmt. Die gegenwärtige Rechtslage bei der Netzregulierung erlaubt es, Erlöse aus der Bewirtschaftung von Engpässen an Grenzkuppelstellen alternativ zur Engpassbeseitigung oder zur Senkung der allgemeinen Netzentgelte zu verwenden. Integrierte Stromkonzerne investieren daher als Eigner der Kuppelstellen nicht in den Ausbau von Verbindungsleitungen, insbesondere nicht zu Ländern mit geringeren

Stromerzeugungskosten. Nach Feststellung der Bundesnetzagentur (Bericht gemäß § 63 Abs. 4a EnWG) verstoßen die Übertragungsnetzbetreiber gegen geltendes Recht, da sie zu einem bedarfsgerechten Ausbau auch an den Grenzkuppelstellen verpflichtet sind. Die Bundesregierung sollte daher die EU-Kommission bei ihrem Vorschlag unterstützen, in der EU-Verordnung 1228/2003 eine Zweckbindung der aus der Verwaltung von grenzüberschreitenden Netzengpässen erzielten Erlöse für Investitionen zur Engpassbeseitigung vorzusehen. Diese Zweckbindung könnte mit der Berechtigung der Regulierungsbehörde verbunden werden, eine Ausschreibung des Netzausbaus an Grenzkuppelstellen für den Fall anzuordnen, dass Netzbetreiber den Ausbau nicht selbst vornehmen wollen. Auf planwirtschaftliche Zehnjahrespläne, wie sie in diesem Zusammenhang seitens der EU-Kommission gefordert werden, sollte verzichtet werden. Als Sofort- und Übergangsmaßnahme sollte die Vergabe grenzüberschreitender Transportrechte effektiver organisiert werden. Die derzeitige Praxis der Auktionierung am Jahresende liegt z. B. nach dem Zeitpunkt, an dem die Handelsverträge für das folgende Jahr geschlossen werden.

Innerhalb von Deutschland drohen nach Aussagen der Bundesnetzagentur in Zukunft Netzengpässe. Die Dena-Studie identifizierte allein für erneuerbare Energien einen Ausbaubedarf von 850 km neuen 380-kv-Doppelleitungen und rund 400 Trassenverstärkungen. Nicht nur der weitere Ausbau der Windenergie – insbesondere im Offshorebereich – und die vermehrte Anbindung neuer Kraftwerkskapazitäten, sondern auch die Anpassung an die Bedürfnisse der vermehrten Handelsströme in einem einheitlichen europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt machen einen massiven Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angekündigte gesetzliche Instrumentarium zur Beschleunigung des Netzausbaus muss daher unverzüglich vorgelegt werden. Bereits gegenwärtig wird der Kraftwerksneubau speziell in Küstennähe behindert. Projektierte Kohlekraftwerke wie das geplante hocheffiziente 800-MW-KWK-Kraftwerk im Emsland sind in ihrer Realisierung bedroht. Der Einspeisevorrang der stetig wachsenden Überschüsse an Windenergie verursacht unkalkulierbare Abschaltungen der Kraftwerke. Die Ertüchtigung der Energienetze ist bei einem Durchschnittsalter der 220-KV-Strommasten von 50 Jahren ebenfalls vordringlich.

4. Mehr Transparenz und schärfere Kontrollen auf Großhandelsmärkten

Die großen Verbundunternehmen stehen im Verdacht, den Börsenhandel an der Strombörse EEX durch ihre Marktmachtausübung zu beeinflussen (Sondergutachten Monopolkommission, S. 83). Dies kann nicht länger hingenommen werden, da Wettbewerbsverzerrungen im Großhandel auch auf die nachfolgenden Handelsstufen und den Wettbewerb im Endkundengeschäft negativ durchschlagen.

Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten vorgeschlagen, Preismanipulationen im Großhandel durch die Einrichtung einer unabhängigen Marktbeobachtungsstelle vorzubeugen. Dieser Vorschlag liegt auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der vier Energiekonzerne, da diese sich so von ungerechtfertigten Vorwürfen der Preismanipulation entlasten könnten. Ein market monitoring analysiert in Echtzeit – also noch während des laufenden Handelsgeschehens an der Börse – die Bieterstrategien der Börsenteilnehmer im Hinblick auf Manipulationsversuche. Dazu benötigt es Daten, die ihm von Marktteilnehmern und den Netzbetreibern mindestens zeitgleich zur Verfügung gestellt werden müssen und die erheblich über bisher freiwillig bereitgestellte Daten hinausgehen.

Nach internationalen Erfahrungen z. B. in den USA, in Skandinavien oder den Niederlanden überwiegen die positiven Effekte des Instruments bei weitem die infolge der Informationspflichten verursachten Bürokratiekosten. Denn eine

zeitnahe Marktbeobachtung wirkt präventiv gegen überhöhte Preise, vermittelt eine solide Basis für Sanktionen aufgrund festgestellter Missbräuche und liefert Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Wettbewerbsregeln in Energiemärkten.

Zusätzlich sind die Rechtsgrundlagen für eine wirksame Sanktionierung von Insiderhandel an der EEX zu schaffen. Termingeschäfte an Strombörsen stellen Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Während für solche Geschäfte das Verbot von Marktmanipulationen (§ 20a des Gesetzes über den Wertpapierhandel – WpHG) gilt, fehlt ein vergleichbares Verbot für den Spotmarkt. Diese Lücke sollte unverzüglich beseitigt werden. Parallel dazu sollte Deutschland eine entsprechende Revision der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie initiieren.

Um der für die Handelsüberwachung zuständigen Stelle das Aufdecken von verbotenem Insiderhandel zu erleichtern, ist der Behörde für börsliche Geschäfte und für außerbörsliche Geschäfte, die über das Clearing System der EEX abgewickelt werden, der wirtschaftlich Berechtigte für das jeweilige Geschäft mitzuteilen. Weiterhin müssen auch Erzeuger und Marktteilnehmer verpflichtet werden, nicht öffentliche aber kursrelevante Informationen an die Handelsüberwachungs- oder Marktbeobachtungsstelle zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung den Kommissionsvorschlag unterstützen, der die Stromlieferanten verpflichten soll, geschäftliche Daten ihrer Großhandelsgeschäfte zum Zwecke eventueller nachträglicher Überprüfungen aufzubewahren.

5. Wettbewerb mit neuen Produkten erfordert die rasche Öffnung des Marktes für intelligente Zähler

Deutschland braucht in Zukunft intelligente Stromnetze. Der stetige Ausbau erneuerbarer Energien und die Zunahme von kleinen KWK-Erzeugungseinheiten werden zu einer erheblich stärker dezentralisierten Energieerzeugung führen. Nach Schätzungen der Branche wurden allein im Jahr 2006 ca. 4 000 Motoren für Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von rund 500 MW deutschlandweit installiert. Energienetze können nur als flexible „smart grids“ den Anforderungen wechselnder Lastflüsse, fluktuierender Einspeisungen und den als Folge des Wettbewerbs wachsenden Energiehandelsvolumina genügen. Dies erfordert Rahmenbedingungen, die den erforderlichen massiven Ausbau von Kommunikationstechnologie in den Verteilnetzen fördern bzw. beschleunigen und nicht wie bisher durch langwierige Genehmigungsverfahren im Netzbereich behindern. Dazu ist die rasche Marktdurchdringung mit intelligenten fernsteuerbaren Zählern voranzutreiben, um neue dezentrale Erzeugungseinheiten ohne Einschränkungen für die Versorgungssicherheit in das Netz integrieren zu können (siehe Antrag der Fraktion der FDP “Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb beschleunigen“ auf Bundestagsdrucksache 16/7872).

Aktuell ist die Marktöffnung des Messwesens insgesamt durch die fehlende Liberalisierung des „Messens“, also der Ablesung der Zähler, und die Aufbereitung und Weitergabe zum Zwecke der Abrechnung blockiert. Technologische Innovationen wie z. B. die Einführung intelligenter Zähler finden bisher so gut wie nicht statt. Das Preisniveau für das Betreiben von Zählern sowie das Ablesen dürfte daher deutlich überhöht sein. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Marktöffnung des Messwesens könnte durch die Öffnung der Messdienstleistungen zu Fortschritten führen. Die für die praktische Umsetzung des Gesetzes genannte Zeitspanne von sechs Jahren ist jedoch unvertretbar lang und steht nicht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben aus der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-Richtlinie). Ohne eine sofortige Vorlage der notwendigen Durchfüh-

rungsverordnungen ist ein Wirksamwerden der formalen Marktöffnung nicht zu erwarten.

6. Wettbewerb im Gassektor durch Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt aktiv anstoßen

Auch im Gasbereich sind die strategischen und strukturellen Markteintrittsbarrieren nach Analyse der Monopolkommission für Wettbewerber ohne eigenes Netz immer noch hoch. Nach ihren Feststellungen wird der Wettbewerb durch die Vielzahl von Marktgebieten und Defiziten bei der Entflechtung, dem Engpassmanagement, dem Regelenergiemarkt und dem Speicherzugang behindert. Ein flächendeckender Wettbewerb um Haushalts- und Kleinverbrauchskunden (HuK-Kunden) besteht nicht. Dazu bedarf es eines gasspezifischen Wettbewerbspakets, das an den strukturellen Ursachen ansetzt. Bundesnetzagentur und Kartellbehörden sollten die von der Monopolkommission in ihrem Sondergutachten bezeichneten Maßnahmen für mehr Wettbewerb durchführen.

Die Vielzahl von Marktgebieten für Gas in Deutschland stellt eine gravierende Behinderung für Händler und einen wettbewerblichen Gasmarkt insgesamt dar. Die bereits im Energiewirtschaftsgesetz bestehende Kooperationspflicht der Netzbetreiber ist dahin zu konkretisieren, dass sie alle überregionalen Netzbetreiber zur Einrichtung eines deutschlandweiten Marktgebietes für H-Gas (High Caloric) und für L-Gas (Low Caloric) verpflichtet. Die Reduzierung der Marktgebiete würde wesentlich dazu beitragen, das Wettbewerbspotenzial auf dem Gasmarkt voll zu entfalten, dessen Liquidität zu fördern und einen börsenfähigen Großhandel für Deutschland zu etablieren. Wie im Bereich des Stromhandels sollte durch die Einführung eines Market Monitoring die Aufsicht über den börslichen Gashandel intensiviert werden. So könnte Manipulationen durch marktmächtige Energieunternehmen präventiv begegnet werden. Zusätzlich sollte die Anregung der Monopolkommission aufgegriffen werden, in der Startphase einer deutschen Gasbörse von einem stündlichen auf einen tagesbasierten Bilanzausgleich überzugehen und § 30 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) entsprechend zu ändern. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind neue Händler erheblichen finanziellen Risiken durch hohe Differenzmengenpreise ausgesetzt, wenn Einspeise- und Ausspeisemengen voneinander abweichen.

Als Sofortmaßnahme ist eine Vereinheitlichung der von Marktgebiet zu Markgebiet unterschiedlichen Praxis der Netzbetreiber bei der Abwicklung von Gastransporten vordringlich. Daher sollten über die Leitlinien der Branche hinaus die Abwicklungsmodalitäten nach dem neuen Zweivertragsmodell durch regulatorische Maßnahmen der Bundesnetzagentur festgelegt werden. Der gegenwärtige Zustand, insbesondere die fehlende Standardisierung bei der Datenkommunikation, verursacht hohe Kosten auf Seiten des Handels und behindert deutschlandweite Wettbewerbskonzepte.

Für die Stimulierung eines liquiden Gasmarktes hält die Monopolkommission zu Recht die befristete Auktionierung von Gasmengen und Speicherkapazitäten überregionaler Ferngasunternehmen für unabdingbar. Dadurch wird dem Großhandel zeitlich befristet mehr vertraglich ungebundenes Gas zugeführt und werden Anreize für den Marktzutritt neuer Händler gesetzt. Die Bundesregierung sollte die in die gleiche Richtung zielenden Vorschläge der EU-Kommission im dritten Binnenmarktpaket daher unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf europäischer Ebene auf eine Modifizierung der EU-Kommissionsvorschläge zum unbundling mit dem Ziel hinzuwirken, die Übertragungsnetzbetreiber alternativ zur eigentumsrechtlichen Entflechtung (ownership unbundling) zu verpflichten, ihre Netze in einer Gesellschaft zusammenzufassen und als „Joint Venture" einem unabhängigen Systembetreiber zu übertragen. Dieser unabhängige Systembetreiber darf weder selbst noch über nachgeordnete verbundene Gesellschaften im Erzeugungs- oder Handelsbereich tätig sein. An der so geschaffenen „Netz AG" können die gegenwärtigen Übertragungsnetzbetreiber Anteile halten, die dem Wert der von ihnen eingebrachten Netze entsprechen. Es ist dafür Vorsorge zu schaffen, dass der unabhängige Systembetreiber die volle Verantwortung für Investitionsentscheidungen trägt und Zugriff auf die dafür notwendigen Ressourcen hat;

2. entweder im Zuge der Schaffung eines vorgenannten deutschlandweiten unabhängigen Netzbetreibers für die Übertragungsnetze oder durch separate Regulierung im Energiewirtschaftsgesetz die vier Betreiber der Regelzonen zu verpflichten, einen einheitlichen deutschen Regelenergiemarkt zu organisieren, der sich ausschließlich an technischen Kriterien und nicht an den Eigentumsgrenzen orientiert;

3. § 7 der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (KraftNAV) dahingehend zu ändern, dass zumindest vorübergehend ein Anspruch auf bevorzugten Netzzugang im Falle von Engpässen im deutschen Übertragungsnetz nur solchen Unternehmen gewährt wird, die neu auf den deutschen Markt treten bzw. deren Marktanteil gegenwärtig gering ist;

4. den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Verordnung 1228/2003 den grenzüberschreitenden Stromhandel betreffend zu unterstützen und somit die Einnahmen aus dem Engpassmanagement zweckmäßig an den Ausbau von Engpassstellen zu binden. Eine Weitergabe dieser Einnahmen an die Netznutzer ist künftig auszuschließen;

5. unverzüglich gesetzliche Instrumente zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zum vereinfachten Anschluss dezentraler Energiequellen an das vorhandene Netz vorzulegen. Bei dem dringend notwendigen Ausbau des Übertragungsnetzes sind solche Ausbauprojekte zu begünstigen, die das Netz an die Erfordernisse der stetig steigenden Handelsströme in einem europäischen Binnenmarkt anpassen sollen und mit den europäischen TEN-Projekten in Einklang stehen;

6. darüber hinaus zu prüfen, ob bei weiterhin zögerlichem Ausbau von grenzüberschreitenden Kuppelkapazitäten eine Ausbauverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber – ggf. im Wege einer öffentlichen Ausschreibung durch die Regulierungsbehörde – Abhilfe schaffen könnte. Auch die weitere Zusammenfassung nationaler Übertragungsnetzgesellschaften auf europäischer Ebene darf als Ultima Ratio in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden;

7. eine unabhängige Marktbeobachtungsstelle z. B. bei der BNetzA zu schaffen, die in der Lage ist, Preismanipulationen im Strom- und Gashandel durch eine Echtzeitanalyse der Handelsvorgänge aufzudecken. Die dazu erforderlichen Informationspflichten der Netzbetreiber und Marktteilnehmer sind im Energiewirtschaftsgesetz zu regeln;

8. das Verbot von Marktmanipulationen in § 20a WpHG auf den Spotmarkthandel an der Strombörse auszuweiten und eine entsprechende Revision der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie zu initiieren;

9. Erzeuger und Marktteilnehmer zu verpflichten, nicht öffentliche Informationen mit Kursrelevanz für den Stromhandel an die Handelsüberwachungs- oder Marktbeobachtungsstelle zu übermitteln;

10. die Marktdurchdringung mit neuer intelligenter Zählertechnologie durch eine beschleunigte Umsetzung der eingeleiteten Öffnung des Messwesens voranzubringen, um unverzüglich die für Investitionen der Netzbetreiber, neuer Wettbewerber und Verbraucher erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen sowie die EDL-Richtlinie fristgerecht umzusetzen;

11. den Wettbewerb im Gassektor durch eine Reduzierung der Marktgebiete und den dadurch ermöglichten deutschlandweiten Börsenhandel voranzutreiben, befristete Auktionen von Gas und Speicherkapazitäten durchzuführen bzw. die darauf gerichteten Vorschläge der EU-Kommission im Dritten Binnenmarktpaket zu unterstützen.

Berlin, den 13. Februar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333